

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Sportordnung gelten geschlechtsneutral und schließen alle Geschlechter mit ein, soweit nicht ausdrücklich eine geschlechtsspezifische Differenzierung erfolgt.

### 1. **Allgemeines**

- 1.1 Diese Sportordnung gilt, ebenso wie die internationalen Spielregeln, für alle im Bereich des ÖMGV durchgeführten Turniere der unter Ziffer 3 angeführten Turnierarten, soweit diese Turniere vom ÖMGV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein veranstaltet und/oder ausgerichtet werden. Ausgenommen hiervon sind von der WMF oder der EMF veranstaltete Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichskämpfe und Cup-Wettbewerbe, auch wenn diese vom ÖMGV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein ausgerichtet werden. Für diese Turniere gelten ausschließlich die „worldwide international sport regulations“ (WMF-Sportordnung) in der von der WMF veröffentlichten Originalfassung und alle weiteren WMF-Bestimmungen, sofern die WMF in gesonderten Durchführungsbestimmungen nicht etwas anderes festgelegt hat.
- 1.2 Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des ÖMGV zu schaffen, sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Minigolfsport-Turnieren unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.
- 1.3 Die Meisterschaftssaison beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Unabhängig davon gelten Meistertitel als in dem Jahr errungen, in dem die Meisterschaft ausgetragen bzw. bei Meisterschaften über mehrere Spieltage beendet wurde.
- 1.4 Die Technische Kommission des ÖMGV erstellt für jedes Kalenderjahr bzw. jede Meisterschaftssaison einen Rahmenterminplan, in dem die Termine festgelegt werden, an denen Meisterschaftsturniere ausgetragen werden können. Abweichungen von diesem Rahmenterminplan müssen von der Technischen Kommission genehmigt werden.

### 2. **Spielberechtigung**

- 2.1 An Turnieren dürfen nur solche Spieler teilnehmen, für die eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist und für die die festgelegten Gebühren entrichtet sind, sofern in dieser Sportordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Spielberechtigungen sind grundsätzlich zeitlich unbegrenzt gültig. Die Verwaltung der Spielberechtigungen obliegt dem ÖMGV, der sicherstellt, dass alle gültigen Spielberechtigungen jederzeit in geeigneter Weise in elektronischer Form abrufbar und überprüfbar sind. Die Ausstellung von Spielerpässen oder anderer schriftlicher Dokumente ist nicht erforderlich. Mit der Startmeldung versichert der zuständige Verein, dass eine gültige Spielberechtigung vorhanden ist. Liegt entgegen der Versicherung des Vereins keine gültige Spielberechtigung vor, wird der betreffende Spieler nachträglich disqualifiziert und in analoger Anwendung von Ziffer 18.8 Buchst. a) der internationalen Spielregeln für die Dauer von 8 Wochen gesperrt.
- 2.2 Ein Spieler erhält nur für einen Verein die Spielberechtigung (Stammverein), kann jedoch in mehreren Vereinen Mitglied sein. Ein Start für einen anderen Verein als den Stammverein innerhalb einer Meisterschaftssaison nach Ziffer 1.3 ist nur in den unter Ziffer 2.9 genannten Fällen möglich.
- 2.3 Ausländische Teilnehmer an internationalen Turnieren sollen ihre Spielberechtigung durch Vorlage eines Dokuments nachweisen können, sofern die Spielberechtigung nicht in anderer Weise (z.B. durch elektronischen Abruf) überprüft werden kann. Die Spielberechtigung ist vom Oberschiedsrichter und/oder der Turnierleitung zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht unmittelbar beim Turnier nachgewiesen werden, ist dies binnen 4 Wochen nachzuholen, oder der betreffende Spieler gilt als disqualifiziert. Sein zuständiges WMF-Aktivmitglied ist zu informieren.
- 2.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung durch den ÖMGV ist der WMF unverzüglich mitzuteilen, sofern der betreffende Spieler zuvor für ein anderes WMF-Aktivmitglied spielberechtigt war. Die WMF verwaltet eine Datenbank über alle Spielerwechsel von einem WMF-Aktivmitglied zu einem anderen WMF-Aktivmitglied.
- 2.5 Der ÖMGV hat die Freigabe vom für den Spieler bisher zuständigen WMF-Aktivmitglied einzuholen.
- 2.6 Spieler können den Stammverein nur einmal innerhalb von 12 Monaten und grundsätzlich nur während eines festgesetzten Transferfenster wechseln. Diese Transferfenster sind
  - vom 01.08. bis 31.08.
  - vom 01.12. bis 31.12.

Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird mit 01.09. bzw. 01.01. erteilt. Bis zur Erteilung der Spielberechtigung kann der Spieler - sofern er noch Mitglied ist – für seinen bisherigen Verein spielen.

- 2.7 Erfolgt ein Wechsel des Stammvereins außerhalb dieser Transferfenster, wird der betreffende Spieler **für 3 Monate gesperrt**; ausgenommen in den Fällen von Ziffer 2.8. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler sowie den betreffenden Vereinen oder WMF-Aktivmitgliedern mitzuteilen.
- 2.8 Wenn der Spieler seine Spielberechtigung in seinem alten Verein oder WMF-Aktivmitglied gekündigt hat und eine Spielberechtigung bei einem anderen Verein oder WMF-Aktivmitglied beantragt, müssen zwischen der Bestätigung der Kündigung und dem Erhalt der neuen Spielberechtigung mindestens 12 Monate liegen, um die neue Spielberechtigung sofort zu erhalten. Ist dieser Zeitraum kürzer als 12 Monate, kann die neue Spielberechtigung nur gemäß den Regeln nach Ziffer 2.6 und/oder 2.7 erteilt werden. Diese Frist gilt auch für Leihspieler gemäß Ziffer 2.9.
- 2.9 Ein Spieler kann für einen Verein eines ausländischen WMF-Aktivmitgliedes als Leihspieler bei nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen und/oder europäische Cup-Wettbewerben teilnehmen. Die Leihspielvereinbarung muss für mindestens 12 Monate vereinbart werden und ist nur während der in Ziffer 2.6 angegebenen Transferfenster möglich. Die Leihspielvereinbarung muss von beiden betreffenden WMF-Aktivmitgliedern genehmigt und der WMF bekanntgegeben werden. Eine Ausleihe von Spielern zwischen Vereinen innerhalb des ÖMGV für nationale Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen ist nur im Rahmen der in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegten Regeln zulässig.
- 2.10 Die Leihspielvereinbarung gilt nur für eine definierte Mannschaftsmeisterschaft/Mannschaftsliga sowie einen möglichen europäischen Cup-Wettbewerb während des vereinbarten Zeitraums. Einem Spieler, der an einen anderen Verein verliehen ist, ist es nicht erlaubt, während der Dauer der Ausleihe an nationalen Mannschaftsmeisterschaften/Mannschaftsligen und/oder europäischen Cup-Wettbewerben für seinen Stammverein teilzunehmen. Er darf allerdings bei anderen Mannschaftswettbewerben (z.B. Landesliga) für seinen Stammverein spielen. Die Spielberechtigung für den Stammverein bei allen Arten von Einzelwettbewerben bleibt hiervon unberührt.
- 2.11 Weitere Einzelheiten zur Beantragung und Gültigkeit von Spielberechtigungen werden, soweit dies nicht bereits in dieser Sportordnung geregelt ist, von der Technischen Kommission des ÖMGV in einer diesbezüglichen Ordnung des ÖMGV festgelegt.

### 3. Turnierarten

- 3.1 Im Bereich des ÖMGV werden folgende Turnierarten unterschieden:
- 3.1.1 Meisterschaftsturniere
    - 3.1.1.1 Internationale Meisterschaftsturniere
    - 3.1.1.2 Nationale Meisterschaftsturniere
    - 3.1.1.3 Regionale Meisterschaftsturniere
  - 3.1.2 Ranglistenturniere
    - 3.1.2.1 Internationale Turniere
    - 3.1.2.2 Nationale Ranglistenturniere
  - 3.1.3 Offene Turniere
    - 3.1.3.1 Nationale oder regionale Sportturniere
    - 3.1.3.2 Nationale oder regionale Freizeitturniere
- 3.2 Internationale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.1 sind alle von der WMF oder einem Kontinentalverband veranstalteten Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichswettkämpfe und Cup-Wettbewerbe gemäß den „worldwide international sport regulations“ der WMF.
- 3.3 Nationale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.2 sind alle vom ÖMGV veranstalteten Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, die zur Ermittlung von Österreichischen Meistern bzw. Staatsmeistern dienen. Hierzu gehören auch Mannschaftsligen, Qualifikationsturniere und Mannschaftswettbewerbe für Auswahlmannschaften. Soweit erforderlich, erstellt die Technische Kommission des ÖMGV Durchführungsbestimmungen für nationale Meisterschaftsturniere.
- 3.4 Regionale Meisterschaftsturniere gemäß Ziffer 3.1.1.3 sind alle von einem Landesverband oder einem Sportdachverband veranstalteten Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, die zur Ermittlung von Landes- oder Bundesmeistern dienen. Hierzu gehören auch Mannschaftsligen und Qualifikationsturniere. Soweit erforderlich, erstellen die zuständigen Gremien der Landesverbände Durchführungsbestimmungen für diese Meisterschaftsturniere.

- 3.5 Internationale Turniere gemäß Ziffer 3.1.2.1 sind Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, an denen Mannschaften oder mehr als 6 Einzelspieler eines anderen WMF-Aktivmitglieds (ausgenommen „kleiner Grenzverkehr“ gemäß Ziffer 5.5) teilnehmen. Sie werden vom ÖMGV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet. Internationale Turniere müssen zur Aufnahme in den internationalen Terminkalender beim WMF-Sportdirektor angemeldet werden. Nur im internationalen Turnierkalender veröffentlichte Turniere dürfen als internationale Turniere durchgeführt werden. Bei der Namensgebung von internationalen Turnieren dürfen die Begriffe Welt-, Europa-, Internationale Meisterschaften oder ähnliches ohne WMF-Genehmigung nicht verwendet werden. Internationale Turniere werden für die ÖMGV-Rangliste gewertet, soweit die Voraussetzungen nach Ziffer 4.4 erfüllt sind.
- 3.6 Nationale Ranglistenturniere gemäß Ziffer 3.1.2.2 sind nationale Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerbe, deren Einzelergebnisse für die ÖMGV-Rangliste gewertet werden. Sie werden vom ÖMGV, einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet.
- 3.7 Offene Turniere gemäß Ziffer 3.1.3 sind alle Arten von Einzel- und/oder Mannschaftswettbewerben, die nicht unter Ziffer 3.1.1 oder 3.1.2 fallen. Offene Turniere werden nicht für die ÖMGV-Rangliste gewertet. Sie werden vom ÖMGV, einem seiner Mitglieder (Landesverband oder Verein) ausgeschrieben und veranstaltet.
- 3.8 Freizeitturniere gemäß Ziffer 3.1.3.2 können auch von anderen Organisationen oder Privatpersonen veranstaltet werden. Bei Freizeitturnieren sind Abweichungen von dieser Sportordnung und/oder den internationalen Spielregeln zulässig. Diese müssen in der Ausschreibung genau beschrieben sein, bedürfen der Genehmigung durch den ÖMGV und dürfen den sportlichen Charakter der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

#### **4. Ausrichter von Turnieren**

- 4.1 Ausrichter von internationalen Meisterschaftsturnieren, die durch die WMF oder EMF an den ÖMGV vergeben wurden, ist der ÖMGV. Er kann einen Landesverband und/oder Verein mit der Ausrichtung beauftragen. Soweit im Rahmen der Vergabe durch den ÖMGV Rechte und Pflichten übernommen werden, sind die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen dem ÖMGV und dem beauftragten Landesverband/Verein schriftlich zu vereinbaren.
- 4.2 Nationale Meisterschaftsturniere, die vom ÖMGV veranstaltet werden, werden durch die zuständigen Gremien an einen Ausrichter vergeben oder vom ÖMGV selbst ausgerichtet. Die Vergabe ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 4.3 Bei allen regionalen Meisterschaftsturnieren obliegt die Ausrichtung dem veranstaltenden Landesverband oder Sportdachverband. Er kann die Ausrichtung an einen Verein vergeben und hierzu eigenständige Richtlinien und Bestimmungen erlassen.
- 4.4 Ranglistenturniere können nur von Vereinen ausgerichtet werden, die zum Zeitpunkt der Turnieranmeldung die erforderliche Mindestpunktzahl gemäß Ziffer 3.1 der Richtlinien über den Erwerb von Turnierrechten aufweisen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die für die Turniergehmigung zuständigen Personen bzw. Gremien des ÖMGV.
- 4.5 Wird ein Freizeitturnier nach Ziffer 3.1.3.2, das dieser Sportordnung unterliegt, gemäß Ziffer 3.8 durch eine sportartfremde Organisation oder eine Privatperson veranstaltet, ist mit der Ausrichtung ein dem ÖMGV angeschlossenes Mitglied (Landesverband oder Verein) zu beauftragen.

#### **5. Teilnahmeberechtigung**

- 5.1 An Meisterschaftsturnieren können alle Vereine, die dem in den Durchführungsbestimmungen bzw. der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit der dort vorgesehenen Anzahl von Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen. Einzelspieler bei internationalen und nationalen Meisterschaftsturnieren müssen im Besitz einer gültigen A- oder J-Lizenz sein. Bei der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft und bei regionalen Meisterschaftsturnieren sind auch Einzelspieler mit gültiger B-Lizenz zugelassen.
- 5.2 An Ranglistenturnieren und Offenen Turnieren gemäß Ziffer 3.1.3.1 können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit beliebig vielen Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen.
- 5.3 Bei Freizeitturnieren gemäß Ziffer 3.1.3.2 ist die Teilnahme von Spielern ohne ÖMGV-Spielberechtigung zulässig, soweit die Voraussetzungen und Bedingungen in der Ausschreibung beschrieben sind und für diese Spieler eine gesonderte Wertung erfolgt.

- 5.4 Aufgrund der besonderen Situation von Vereinen, deren Minigolf-Anlagen nicht weiter als 30 km von der Grenze eines anderen WMF-Aktivmitgliedes entfernt sind, ist es Spielern und Mannschaften dieser WMF-Aktivmitglieder zusätzlich und unbeschränkt erlaubt, an nationalen Turnieren innerhalb dieses grenznahen Bereichs (30 km) teilzunehmen („kleiner Grenzverkehr“).
- 5.5 Spieler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit besitzen, können bei Österreichischen Meisterschaften, der Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaft und bei Landesmeisterschaften uneingeschränkt teilnehmen, sofern sie eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen.  
Bei Österreichischen Staatsmeisterschaften können sie nur dann teilnehmen, sofern sie eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen und
- a) seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder
  - b) seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen für einen ÖMGV-Verein als Stammverein spielberechtigt sind.
- Bei Österreichischen Mannschafts-Staatsmeisterschaften können Spieler, die keine österreichische Staatsangehörigkeit, jedoch eine gültige Spielberechtigung für einen ÖMGV-Verein besitzen, als Mannschaftsspieler uneingeschränkt teilnehmen; dies gilt auch für etwaige Leihspieler.  
Sofern sie an nationalen Meisterschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität teilnehmen wollen, bedürfen sie der Zustimmung des ÖMGV. Die Berufung in Auswahlmannschaften des WMF-Aktivmitgliedes ihrer Nationalität für internationale Meisterschaften und Turniere der WMF oder EMF ist jederzeit ohne besondere Genehmigung möglich.
- 5.6 Spieler mit einer österreichischen Staatsangehörigkeit, die jedoch eine Spielberechtigung eines anderen WMF-Aktivmitgliedes besitzen, sind bei Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften als Einzelspieler spielberechtigt, soweit die maximale Teilnehmerzahl gemäß den jeweiligen Durchführungsbestimmungen noch nicht erreicht ist. Sie bedürfen der Zustimmung des betreffenden WMF-Aktivmitgliedes.

## **6. Turniergenehmigung und Turnierausschreibung**

- 6.1 Die Durchführung von Ranglistenturnieren und offenen Turnieren im Bereich des ÖMGV ist nur zulässig, wenn das Turnier vom ÖMGV genehmigt wurde. Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn es im ÖMGV-Turnierkalender veröffentlicht wurde; bei internationalen Turnieren zusätzlich im WMF-Turnierkalender.
- 6.2 Für die Turnieranmeldung gelten folgende Fristen:
- a) Internationale Turniere bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres (Frist des ÖMGV zur Anmeldung bei der WMF ist der 31.12.)
  - b) Nationale Ranglistenturniere bis spätestens zum 30.11. des Vorjahres, mindestens jedoch 3 Monate vor dem Turniertermin
  - c) Offene Turniere spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin
- 6.3 Die Anmeldung muss mit dem hierfür vom ÖMGV zur Verfügung gestellten Formblatt oder elektronisch durch Online-Erfassung der Turnierdaten über die vom ÖMGV zugelassene Plattform erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang beim ÖMGV.
- 6.4 Für die Genehmigung von Meisterschaftsturnieren gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der zuständigen Organisationen. Termine und Ausrichter regionaler Meisterschaftsturniere müssen dem ÖMGV spätestens 3 Monate vor dem Turniertermin mitgeteilt werden.
- 6.5 Für sämtliche Turniere ist eine Turnierausschreibung herauszugeben, aus der alle wichtigen Einzelheiten hervorgehen müssen. Die Turnierausschreibung muss folgende Punkte enthalten:
- Veranstalter
  - Turnierart
  - Austragungsorte (Anlagen)
  - Wettbewerbsarten, Angabe der Kategorien (Einzel und Mannschaften) sowie ggf. der Mannschaftszusammensetzungen
  - Austragungsart
  - Teilnahmeberechtigung
  - Beginn und Dauer des Turniers
  - Startgebühren, ggf. Trainingsgebühren
  - Preise
  - Termin der Fertigstellung der Anlagen zum Training (dieser darf nicht weniger als 14 Tage vor dem Turnierbeginn liegen)
  - Melde- und Einzahlungsschluss

- Ein Hinweis, dass im Übrigen die für die ausgeschriebene Turnierart verbindlichen WMF- und ÖMGV-Regeln und Bestimmungen gelten
- Ein Hinweis, dass die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖMGV und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Teilnahmemeldung als verbindlich anerkannt werden und dass jeder Teilnehmer (Spieler, Betreuer, Schiedsrichter und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat
- Ein Hinweis, dass das Turnier beim ÖMGV (und ggf. der WMF) angemeldet wurde

## 7. Gebühren

- 7.1 Etwaige Gebühren sind im Beitrags- und Gebührenkatalog des ÖMGV festgelegt.
- 7.2 Für die fristgemäße Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.
- 7.3 Bei nicht fristgemäßer Turnieranmeldung gemäß Ziffer 6.2 werden für die Turniere fällige Gebühren in doppelter Höhe erhoben.
- 7.4 Gebühren der WMF bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## 8. Kategorien

- 8.1 Einzelwettbewerbe können für folgende Alterskategorien ausgeschrieben werden:

Weibliche Kinder	WK	Männliche Kinder	MK	Kinder gesamt	KG
Weibliche Jugend	WJ	Männliche Jugend	MJ	Jugend gesamt	JG
Allgemeine Klasse weiblich	DA	Allgemeine Klasse männlich	HE	Allgemeine Klasse	AK
Weibliche Senioren 1	W1	Männliche Senioren 1	M1	Senioren 1	S1
Weibliche Senioren 2	W2	Männliche Senioren 2	M2	Senioren 2	S2

Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Altersgrenzen:

*Weibliche Kinder WK / Männliche Kinder MK / Kinder gesamt KG*

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 15. Geburtstag haben.

*Weibliche Jugend WJ / Männliche Jugend MJ / Jugend gesamt JG*

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 15. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 19. Geburtstag haben.

*Allgemeine Klasse weiblich DA / Allgemeine Klasse männlich HE / Allgemeine Klasse AK*

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 19. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 49. Geburtstag haben.

*Weibliche Senioren 1 W1 / Männliche Senioren 1 M1 / Senioren 1 S1*

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen, die in den Vorjahren ihren 49. Geburtstag hatten, bis einschließlich dem Jahr zugelassen, in dem sie ihren 62. Geburtstag haben.

*Weibliche Senioren 2 W2 / Männliche Senioren 2 M2 / Senioren 2 S2*

In dieser Kategorie sind alle Spieler/innen zugelassen, die in den Vorjahren ihren 62. Geburtstag hatten.

Übergangsregelung zu den Altersgrenzen von Allgemeiner Klasse nach Senioren 1 und von Senioren 1 nach Senioren 2:

Stichtag	Senioren 1 (Geburtsjahrgänge)	Senioren 2 (Geburtsjahrgänge)
01.01.2026	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2027	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2028	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2029	1967 – 1979	1966 und früher
01.01.2030	1968 – 1980	1967 und früher

Im Übrigen gelten die Regeln gemäß Ziffer 14 der internationalen Spielregeln.

- 8.2 Anstelle der Alterskategorien können bei allen Turnieren (ausgenommen internationale und nationale Meisterschaftsturniere) altersunabhängige Leistungskategorien ausgeschrieben werden. Die Zugehörigkeit zu einer Leistungskategorie ergibt sich aus der persönlichen Ranglistennote der zum Zeitpunkt des Turniers aktuellen ÖMGV-Rangliste:

- Leistungsklasse A: Ranglistennote 0,000 bis 1,999
- Leistungsklasse B: Ranglistennote 2,000 bis 3,999
- Leistungsklasse C: Ranglistennote 4,000 bis 7,999
- Leistungsklasse D: Ranglistennote 8,000 bis 99,999

Teilnehmer eines anderen WMF-Aktivmitglieds sind durch die Turnierleitung entsprechend ihrer Spielstärke einer Leistungsklasse zuzuordnen. Soweit möglich, sind hierfür objektive Kriterien (nationale Ranglisten o.ä.) heranzuziehen.

Kommt eine ausgeschriebene Leistungskategorie nicht zur Austragung, erfolgt die Zuordnung nach folgendem Schema:

LK D > LK C > LK B > LK A

Der Veranstalter eines Turniers kann abweichende Regelungen für die Einteilung der Leistungsklassen festlegen, wenn dies im Einzelfall aufgrund der Art des Turniers und/oder der erwarteten Anzahl der Teilnehmer angebracht erscheint. Die Abweichungen sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.

8.3 Mannschaftswettbewerbe können für folgende Kategorien und mit folgenden Mannschaftszusammensetzungen ausgeschrieben werden:

- Schüler-Mannschaften 3 Spieler/innen (WK, MK)
- Jugend-Mannschaften 3 Spieler/innen (WJ, MJ, WK, MK)
- Damen-Mannschaften 3 Spielerinnen (DA, W1, W2, WJ, WK)
- Herren-Mannschaften 6 Spieler (HE, M1, M2, MJ, MK)
- Senioren-Mannschaften 3 Spieler/innen (W1, M1, W2, M2)
- Vereins-Mannschaften 4 Spieler/innen (alle Kategorien)

Zusätzlich zur vorgeschriebenen Spieleranzahl können bis zu 2 weitere Spieler/innen der jeweils zugelassenen Kategorien eingesetzt werden. In der Ausschreibung ist festzulegen, wie viele zusätzliche Spieler/innen erlaubt sind und ob es sich um Ersatzspieler gemäß Ziffer 15 der internationalen Spielregeln handelt, oder ob in jeder Runde die besten Ergebnisse gemäß der vorgeschriebenen Spieleranzahl gewertet werden (Streicher-Regel).

8.4 Abweichungen von den in Ziffer 8.3 festgelegten Mannschaftszusammensetzungen sind bei allen offenen Turnieren zulässig. Die abweichende Mannschaftszusammensetzung und die Art der Wertung muss in der Ausschreibung festgelegt sein. Die Zusammensetzung von Auswahlmannschaften bei Meisterschaftsturnieren ist in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen und in der Ausschreibung festzulegen.

8.5 Bei allen Turnieren können auch Paarwertungen (Doppel und/oder Mixed) ausgeschrieben werden. Soweit in der Ausschreibung festgelegt, können die Spieler auch unterschiedlichen Vereinen angehören.

8.6 Spielgemeinschaften können bei allen Turnieren zugelassen werden, wenn dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Dies jedoch nur für den Fall, dass aufgrund der Teilnehmerzahl der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine keine anderweitige Bildung von Mannschaften möglich ist.

Spielgemeinschaften tragen immer die Bezeichnung „SpG“ und die Namen der beiden beteiligten Vereine, sortiert nach ihrer Spieleranzahl.

## 9. Runden und Kategoriewertung

9.1 Meisterschaftsturniere und Ranglistenturniere müssen mindestens über 3 Runden bei Einzelwettbewerben und 2 Runden für Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Mindestens 2 Runden müssen für alle Teilnehmer vorgesehen sein.

9.2 Alle übrigen Turniere sind über mindestens 2 Runden für alle Teilnehmer in der Einzel- und Mannschaftswertung durchzuführen.

9.3 Zwischen- und Finalrunden mit einer limitierten Teilnehmerzahl sind ab der 3. Runde zulässig. In jedem Fall darf die Zahl der qualifizierten Teilnehmer in einer Kategorie nie unter 3 absinken.

9.4 Soweit es der Turniermodus sowie der vorgesehene Zeitplan zulassen, soll bei Ranglistenturnieren mindestens die letzte Runde als Finalrunde durchgeführt werden, in der die Spielergruppen nach Kategorien getrennt in umgekehrter Reihenfolge des aktuellen Ergebnisses gesetzt werden.

9.5 Eine Kategorie kann nur gewertet werden, wenn mindestens 4 Spieler oder 3 Mannschaften in dieser Kategorie starten. Dies gilt nicht für Jugendkategorien (Schüler oder Jugend). Im Übrigen erfolgt die Zuordnung von Kategorien, die nicht gewertet werden können, gemäß Ziffer 14.6 der internationalen Spielregeln.

**10. Start- und Zeitpläne**

- 10.1 Start- und Zeitpläne für die erste Runde sollen bis spätestens 19:00 Uhr des Vortages an einer gut sichtbaren Stelle auf der Anlage veröffentlicht werden. Dem gleichgestellt ist eine Veröffentlichung in elektronischer Form auf einer frei zugänglichen Plattform.

**11. Teilnehmerbegrenzung und Meldungen**

- 11.1 Die Anzahl der Teilnehmer kann entsprechend der Kapazität der Anlage und dem vorgesehenen Turnierzeitraum begrenzt werden.
- 11.2 Meldungen nach Nennschluss finden keine Berücksichtigung. Bei einer eventuellen Teilnehmerbegrenzung werden Meldungen in der Reihenfolge des Absendedatums berücksichtigt, bis die Teilnehmerquote ausgeschöpft ist.
- 11.3 Sofern möglich, sollen Meldungen in elektronischer Form durch Online-Erfassung über die vom ÖMGV zugelassene Plattform erfolgen. Erfolgt die Meldung schriftlich, ist das vom ÖMGV erstellte Formblatt zu verwenden.

**12. Training**

- 12.1 Der Oberschiedsrichter soll während der offiziellen Trainingszeit bereits anwesend sein, um die Anlage abzunehmen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Im Falle einer Verhinderung kann er einen Vertreter nominieren.
- 12.2 Mindestens einen Tag vor Turnierbeginn sollen die Turnieranlagen bis 18.00 Uhr für den öffentlichen Betrieb geschlossen sein und ausschließlich zum Training zur Verfügung stehen. Bei Meisterschaftsturnieren müssen die Anlagen entsprechend den Durchführungsbestimmungen und der Ausschreibung geschlossen werden.
- 12.3 Während der offiziellen Trainingszeit müssen alle Spieler Sportkleidung gemäß Ziffer 18 tragen.
- 12.4 Die Turnieranlagen müssen 60 Minuten vor dem geplanten Turnierbeginn zum Training zur Verfügung stehen. Bei Turnieren mit mehreren Turniergruppen muss die Anlage 30 Minuten vor Beginn der nachfolgenden Turniergruppe zur Verfügung stehen, davon 15 Minuten mit allen Bahnen.
- 12.5 Bei jedem Turnier kann an der Startbahn eine kurze Einspielzeit zugelassen werden. Bei Massenstart kann eine kurze Einspielzeit an der jeweiligen Startbahn gewährt werden.

**13. Trainings- und Startgebühren**

- 13.1 Zur Kostenabdeckung können Trainings- u. Startgebühren erhoben werden. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 13.2 Für Jugendliche dürfen die Startgebühren höchstens halb so hoch sein wie für Erwachsene.
- 13.3 Etwaige Mannschaftsstartgebühren müssen in Relation zur Mannschaftsstärke (Anzahl der Spieler) stehen.

**14. Zuschauer**

- 14.1 Jedes für die Turnierüberwachung zuständige Gremium (Schiedsgericht, Jury) kann Zuschauer auf der Anlage während des Turniers zulassen.
- 14.2 Soweit erforderlich, ist der Zuschauerbereich in geeigneter Weise vom übrigen Anlagenbereich abzugrenzen.
- 14.3 Die Turnieranlage (außerhalb eines evtl. abgegrenzten Zuschauerbereichs) darf während des Turniers grundsätzlich nur von im Wettkampf befindlichen Spielern, Betreuern, dem Schiedsgericht, der Jury und der Turnierleitung einschließlich den von diesen Gremien eingesetzten Mitarbeitern (z.B. Bahnrichter) betreten werden. Zusätzlich haben die Sportwarte und Sportreferenten der Landesverbände, sowie die Bundestrainer und der Sportdirektor des ÖMGV im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgabenerfüllung das Recht, die Turnieranlage zu betreten. Diese zusätzlich Berechtigten sind je nach Erfordernis erkennbar zu kennzeichnen (z.B. durch Armbänder oder Schilder).
- 14.4 Ehrengäste sowie Vertreter von Presse, Rundfunk oder Fernsehen können die Anlage betreten. Erforderlichenfalls hat eine vom Oberschiedsrichter benannte Begleitperson dafür zu sorgen, dass der reibungslose Ablauf des Turniers nicht gestört wird.
- 14.5 Darüber hinaus kann der Oberschiedsrichter in besonders begründeten Ausnahmefällen weiteren Personen das Betreten der Anlage gestatten.

**15. Hilfsmittel und Spielerleichterungen**

- 15.1 Bei internationalen Meisterschaften verwendete Windabschirmungen müssen transparent sein.
- 15.2 Spielern können auf Antrag folgende Spielerleichterungen gewährt werden:  
**Befreiung vom Tragen von Sportschuhen**

Die Spielerleichterung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn sie für die Spielberechtigung vermerkt wurde. Der amtierende Oberschiedsrichter oder die Jury können auf Antrag des Spielers für das jeweilige Turnier eine solche Spielerleichterung gewähren.

## 16. Preise

- 16.1 Preise sollen der Bedeutung der jeweiligen Turnierart gerecht werden, müssen jedoch nicht unangemessen aufwändig sein.
- 16.2 Bei der Verteilung der Preise auf die einzelnen Kategorien ist die jeweilige Teilnehmerzahl zu berücksichtigen. In der Ausschreibung sind Art und voraussichtliche Anzahl der Preise zu veröffentlichen.
- 16.3 Sach- und/oder Geldpreise sind zulässig.

## 17. Ergebnislisten

- 17.1 Ergebnislisten sind so schnell wie möglich zu erstellen und innerhalb von 3 Tagen allen teilnehmenden Vereinen, der ÖMGV-Geschäftsstelle und bei Teilnahme ausländischer Spieler den jeweiligen WMF-Aktivmitgliedern zu übersenden.
- 17.2 Alternativ zu Ziffer 17.1 können die Ergebnisse elektronisch auf einer frei zugänglichen Plattform des ÖMGV veröffentlicht werden. Die Zugangsdaten sind den Teilnehmern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Der ÖMGV hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse für die Dauer von mindestens 10 Jahren allgemein zugänglich und abrufbar bleiben. Ergebnisse von Meisterschaftsturnieren sind über diese Frist hinaus dauerhaft zu archivieren.

- 17.3 Unabhängig von der Art der Veröffentlichung müssen die Ergebnislisten mindestens folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter und Ausrichter
- Datum und Ort des Wettbewerbs
- Namen Turnierleitung und Schiedsgericht
- Namen, Vereinszugehörigkeit und ggf. Spielberechtigungsnummer der Spieler
- Rundenergebnisse und Gesamtergebnisse aller Spieler und Mannschaften. Zusätzlich zum Gesamtergebnis ist der Rundenschnitt (gerundet auf 3 Nachkommastellen) anzugeben
- Auswechslungen bei Mannschaftswettbewerben
- Strafen
- sonstige besondere Vorkommnisse

Der Oberschiedsrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere folgende besondere Vorkommnisse eingetragen werden:

- Besonderheiten, Beschädigungen oder Fehler an den Bahnen, soweit diese nicht bis Turnierbeginn behoben werden konnten
- Entscheidungen über Ausnahmen für Spieler
- Entscheidungen über sonstige Ausnahmen von der Sportordnung oder den internationalen Spielregeln
- Proteste einschließlich der Entscheidungen des Schiedsgerichtes oder der Jury.

- 17.4 Offizielle Farben für Rundenergebnisse:

Beton:	18-24 blau,	25-29 grün,	30-35 rot,	36-126 schwarz
Miniaturgolf:	18-19 blau,	20-24 grün,	25-29 rot,	30-126 schwarz
Filzgolf:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz
<b>Adventuregolf:</b>	<b>18-29 blau,</b>	<b>30-35 grün,</b>	<b>36-39 rot,</b>	<b>40-126 schwarz</b>
MOS:	18-29 blau,	30-35 grün,	36-39 rot,	40-126 schwarz

Für Anlagen, die aufgrund der Beschaffenheit der Bahnen und/oder Hindernisse als MOS-Anlagen zertifiziert sind, spieltechnisch aber einem der drei genormten Systeme zuzurechnen sind, gelten die Farben dieses jeweiligen Systems.

Für das System Sterngolf gelten die Farben des Systems Beton.

## 18. Sportkleidung

- 18.1 Ziffer 5 der internationalen Spielregeln findet für die gesamte Zeit des Wettkampfes und des offiziellen Trainings Anwendung.
- 18.2 Als Sportschuhe im Sinne dieser Bestimmungen gelten für vergleichbare Outdoor-Sportarten (z.B. Laufsport, Tennis, Golf usw.) verwendete Schuhe. Offene Sandalen oder Badeschuhe sind nicht zulässig (Ausnahme gemäß Ziffer 15.2).
- 18.3 Als Kopfbedeckung sind sporttypische Hüte und Mützen (keine Sonnenhüte) zulässig.